



Brüssel, den 13. Dezember 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0270 (NLE)

14734/19

LIMITE

WTO 333
SERVICES 61
FDI 42
CDN 10

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme der Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 29.8 des Abkommens zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten
CETA-Ausschuss zur Annahme der Liste der Schiedsrichter
gemäß Artikel 29.8 des Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates¹ werden Teile des Abkommens seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Artikel 29.8 Absatz 1 des Abkommens bestimmt, dass der gemäß Artikel 26.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte CETA-Ausschuss eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (4) Es ist daher zweckmäßig, den im Gemischten CETA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme der Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 29.8 des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../...
DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES

vom ...

zur Erstellung einer Liste der Schiedsrichter
nach Artikel 29.8 des Abkommens

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 29.8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 30.7 Absatz 3 des Abkommens werden Teile davon seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 29.8 Absatz 1 des Abkommens erstellt der Gemischte CETA-Ausschuss eine Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Die Liste der Schiedsrichter setzt sich aus drei Teillisten zusammen: aus je einer Teilliste für jede Vertragspartei sowie einer Teilliste mit Personen, die keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien sind und den Vorsitz übernehmen sollen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

- (1) Die Liste der Schiedsrichter für die Zwecke des Artikels 29.8 des Abkommens wird nach Maßgabe des Anhangs erstellt.
- (2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Gemischten CETA-Ausschuss in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 29.8 DES ABKOMMENS

Teilliste für Kanada:

1. Serge Fréchette
2. Valerie Hughes
3. Matthew Kronby
4. Debra Steger
5. J. Christopher Thomas
6. Cherise Valles

Teilliste für die EU:

1. Claudio Dordi
2. Michael Hahn
3. Pieter Jan Kuijper
4. Hélène Ruiz Fabri
5. Peter Van den Bossche

Teilliste der Vorsitzenden:

1. James Bacchus
 2. Christian Häberli
 3. Daniel Moulis
 4. David Unterhalter
 5. Seung Wha Chang
-